



STADT GENTHIN

DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tucheim - Parchen - Gladau – Mützel – Paplitz – Schopisdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

An den Vorsitzenden des Stadtrates
Herr Mangelsdorf und

an die Stadträte

Bürgermeister:	Matthias Günther
Sekretariat:	- / -
Telefondurchwahl:	03933/876-101
Telefonzentrale:	03933/876-0
Telefax:	03933/876-140
E-Mail:	stadtverwaltung@stadt-genthin.de
Aktenzeichen:	Widerspruch Akteneinsicht
Datum:	28.08.2023

per E-Mail an stadtrat@stadt-genthin.de

Widerspruch Beschlussfassung Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Mangelsdorf,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

ich bin durch unsere Kommunalverfassung verpflichtet, hiermit gegen den Beschluss des Stadtrates vom 17.08.2023 zur Akteneinsicht in den Bericht der unvermuteten Kassenprüfung vom 19.06.2023

Widerspruch

einzulegen.

Der Widerspruch ist hiermit form- und fristgerecht eingelegt. Ich weise darauf hin, dass es hierbei nicht um die Verhinderung oder Verzögerung einer Akteneinsicht, sondern rechtmäßiges Verwaltungshandeln geht.

Bankverbindung:

Sparkasse MagdeBurg
Deutsche Bank AG
Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE70810532720711003920
IBAN DE13810700000263777500
IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21MDG
BIC DEUTDE8MXXX
BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81053272 Kto.-Nr. 711003920
BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500
BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500

Begründung:

1.

Mit Datum vom 17.08.2023 stellte der Stadtrat Feuerherdt den Antrag an den Stadtrat, für diesen Akteneinsicht in den Bericht der Kassenprüfung zu gewähren. Der Antrag stand nicht als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Sitzung des Stadtrates am 17.08.2023 und wurde dem folgend nicht bekannt gemacht. Der Antrag wurde in der Sitzung auf die Tagesordnung genommen und mehrheitlich beschlossen.

2.

Nach § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Soweit ein Beschluss gesetzeswidrig ist, bin ich somit auch als Beamter zum Widerspruch verpflichtet, ohne dass mir ein Spielraum zusteht.

3.

Der Beschluss ist wegen Verstoßes gegen § 53 Abs. 4 Sätze 1 und 2 KVG LSA formell rechtswidrig. Nach dieser Vorschrift ist die Tagesordnung festzulegen und diese mitsamt der Ladung mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu übersenden.

Der hier in Rede stehende Verhandlungsgegenstand stand nicht auf der festgelegten Tagesordnung und war dem Stadtrat auch nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung bekannt. Damit liegt ein Verfahrensverstoß vor. Denn eine gesonderte Vorschrift, die die kurzfristige Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung gestattet existiert in Sachsen-Anhalt nicht. Der Stadtrat darf über Gegenstände, die in der zugesandten und ortsüblich bekannt gemachten Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten. Hier ist auch der Öffentlichkeitsgrundsatz betroffen; in jedem Fall aber Mitgliedschaftsrecht einzelner Stadträte.

Das Kommunalrecht in Sachsen-Anhalt kennt gesonderte kurzfristige Einberufungstatbestände. Nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA kann der Stadtrat in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Eine solche Einberufung steht schon nicht in Rede.

Im Übrigen liegt aber auch keine dringende Angelegenheit vor, die keinen Aufschub duldet. Denn dringend ist eine Angelegenheit, deren Erledigung nicht bis zu einer form- und fristgerecht einberufenen ordentlichen Sitzung des Stadtrates warten kann. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Akteneinsicht in den Bericht der Kassenprüfung derart dringlich ist, dass hierüber nicht in der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unter Beachtung aller Formvorschriften beschlossen werden kann. Dazu wurde auch nichts vorgetragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass ich die Akteneinsicht bereits schriftlich in Aussicht gestellt habe.

Es handelt sich hierbei auch um eine wesentliche Verfahrensvorschrift, die gesetzlich geregelt ist und keinen Ausnahmetatbestand kennt, sondern nur anderweitige kurzfristige Einberufungsformen, die andernfalls umgangen würden. Daraus folgt zugleich die Rechtswidrigkeit des Beschlusses.

4.

Der Beschluss könnte jedoch unter Beachtung aller Fristen und Formvorschriften rechtmäßig gefasst werden.

5.

Ich rege allerdings an, sowohl von der erneuten Beschlussfassung wegen dieses Widerspruchs, als auch von einem sonst neuen Beschluss dazu abzusehen, weil ich hiermit zusichere, die Akteneinsicht auch ohne einen solchen zu gewähren. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin mit der Stelle Ratsarbeit, Herrn Peters.

6.

Zum weiteren Vorgehen in Sachen Kassenprüfung informiere ich Sie bei dieser Gelegenheit, dass ich die auf das Kommunalrecht spezialisierte Kanzlei DOMBERT Rechtsanwälte aus Potsdam für die Stadt beauftragt habe. Demnächst wird hierzu zunächst eine Besprechung mit dem Landkreis stattfinden, über die ich Sie sodann unterrichte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Günther